

**Resolution 2223 (2015)
vom 28. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014 und 2206 (2015) vom 3. März 2015 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 2014²⁶³, 15. Dezember 2014²⁸⁷ und 24. März 2015²⁹³,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hervorhebung seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die sich verschlechternde politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der darauf folgenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, insbesondere auch vor möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringenden Besorgnis angesichts der mehr als zwei Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit Lob für die im Rahmen der Initiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geleistete unermüdliche Arbeit, ein Forum für den Politik- und Sicherheitsdialog einzurichten, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zu schaffen und zu operationalisieren und politische Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit zu führen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten und fortgesetzten, die Friedensbemühungen untergrabenden Verstöße aller Parteien gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, unter gleichzeitiger Betonung der anhaltenden Bedeutung der am 23. Januar 2014 unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geschlossenen Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und über den Status der Inhaftierten, des Konsenses über die Grundsatzklärung zwischen den Parteien, der Schaffung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe, des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan, des Erneuten Bekenntnisses zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und der Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014 und der Bereiche der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015,

Kenntnis nehmend von der Botschaft des Ministerpräsidenten Äthiopiens und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Hailemariam Dessalegn, vom 6. März 2015 an das Volk Südsudans und mit dem Ausdruck seiner tiefen Enttäuschung darüber, dass die Parteien keine Einigung über die Regelungen erzielt haben, die in den Bereichen der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015 beschrieben sind,

mit Interesse den erneuerten Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung *entgegensehend*, gemeinsam mit den Freunden Südsudans aus Afrika und von außerhalb, einschließlich der Vereinten Nationen, einen gemeinsamen Plan umzusetzen und eine vernünftige und umfassende Lösung zur Beendigung der Krise in Südsudan vorzulegen, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, sich konstruktiv in dem Friedensprozess zu engagieren, um eine politische Lösung der Krise und ein Ende der Gewalt herbeizuführen, und in dieser Hinsicht ferner den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015 begrüßend, mit dem der Ad-hoc-Ausschuss der Afrikanischen Union auf hoher Ebene für Südsudan geschaffen wurde, und die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Behörde und der Afrikanischen Union bei den Vermittlungsbemühungen und den Friedensverhandlungen anregend,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Mission, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁸³,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan, darunter der Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 2014 über die Situation der Kinder in bewaffneten Konflikten in Südsudan²⁹⁴, der am 19. Dezember 2014 herausgegebene Bericht der Mission der Vereinten Nationen für Südsudan „Special report: attack on Bentiu, Unity State, 29 October 2014“ (Sonderbericht: Angriff auf Bentiu, Bundesstaat Unity, 29. Oktober 2014), der Bericht vom 9. Januar 2015 „Attacks on civilians in Bentiu and Bor, April 2014“ (Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu und Bor, April 2014) sowie ihr Menschenrechts-Zwischenbericht vom 21. Februar 2014 und ihr Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: a human rights report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht),

²⁹⁴ S/2014/884.

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es diesen Berichten zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

betonend, dass es immer dringender und zwingender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

betonend, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. Mai 2015, in der dringende Schritte zur Benennung von Personen und Einrichtungen nach Resolution 2206 (2015) gefordert werden,

in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des „Interim Report of the Commission of Inquiry on South Sudan“ (Zwischenbericht der Untersuchungskommission über Südsudan) vom 27. Juni 2014, mit Interesse ihren Feststellungen und Empfehlungen entgegensehend und die möglichst baldige Veröffentlichung des Schlussberichts über Südsudan anregend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Führer von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über Anstrengungen seitens aller Parteien, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere indem sie Personen an der Anreise zu den Gesprächen hindern und die freie Meinungsäußerung zunehmend einschränken,

nachdrücklich daraufhinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der Mission, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Mission und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudane-

sische Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens zweier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mission *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im Februar 2014 im Staat Jonglei und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen solchen Einsatz in Zukunft zu unterlassen, und ferner mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der gestiegenen Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel,

unter Begrüßung der Weiterführung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, mit der erneuten Forderung nach der Rückverlegung und/oder dem schrittweisen Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014, und vor den ernsten Folgen warnend, die eine Regionalisierung des Konflikts nach sich ziehen könnte,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprävention,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 17. Februar 2015²⁹⁵ und 29. April 2015²⁹⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner erneut das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 9. Mai 2014 unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan, billigt das Erneute Bekenntnis zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) am 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten Führer der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, befürwortet die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen, ein Friedensabkommen zwischen den Parteien zu erreichen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 30. November 2015 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*:

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich unter anderem derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsme-

²⁹⁵ S/2015/118.

²⁹⁶ S/2015/296.

chanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁷⁰, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:

i) Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich mit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan abzustimmen und ihr nach Bedarf technische Unterstützung anzubieten;

c) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten:

i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss beziehungsweise dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation und den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;

ii) mobile Sicherheit und Standortschutz für den Mechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Überwachung und Verifikation bereitzustellen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2014 und 13. März 2014 festgelegt; und

iii) die in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten beschriebene Arbeit des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation zu unterstützen;

5. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept zur Herbeiführung des Friedens in Südsudan zu unterstützen, und bekundet seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung der Parteien und anderen Interessenträger;

7. *macht sich* die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 29. April 2015²⁹⁶ abgegebene Empfehlung *zu eigen*, die Gesamtpersonalstärke der Mission beizubehalten, um ihr in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegtes Mandat zu unterstützen;

8. *beschließt*, dass die Mission aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird und dass die Zivilkomponente entsprechend den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben weiter verkleinert werden wird, ersucht den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

9. *ersucht* die Mission, ihre Tätigkeiten weiterhin zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben zu erzielen, und ist sich dessen bewusst, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden;

10. *bekundet seine Absicht*, die Erfordernisse und die Zusammensetzung der Komponenten der Mission ständig aktiv zu überprüfen und in einem geeigneten Stadium der Durchführung eines glaubhaften Friedensabkommens zwischen den Parteien dieses Mandat zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung weiter zu beschleunigen;

12. *ersucht* die Mission, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat in seinem nächsten Bericht im August 2015 aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen;

13. *ersucht* die Mission *ferner*, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *legt* der Mission *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

15. *ersucht* die Mission, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe für Südsudan im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, fordert ferner alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

16. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde im August 2014, die Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

17. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

18. *ersucht* die Mission *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

19. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, und fordert ferner die Regierung auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

20. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

21. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

22. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel die Einziehung und den Einsatz

von Kindern, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 12. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan²⁹⁷ umzusetzen, fordert die Regierung Südsudan mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und begrüßt die Freilassung von Kindern durch die Demokratische Bewegung/Armee Südsudans (Kobra-Fraktion);

23. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die grassierende sexuelle Gewalt und begrüßt das Gemeinsame Kommuniqué Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten²⁸⁶, das am 18. Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Ernennung eines Koordinators auf hoher Ebene durch die Regierung Südsudans zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie die Einsetzung und die Arbeit der Gemeinsamen Technischen Arbeitsgruppe, fordert beide Parteien auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommunikés eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;

24. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die Untersuchung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

25. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

26. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, fordert alle Parteien auf, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch bei der Wiederaufnahme der Friedensgespräche und indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, begrüßt es, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung eine Frauenschutzberaterin benannt hat, ermutigt zu ihrer raschen Entsendung und zur vollen Einbeziehung von Geschlechterfragen in künftige Friedensabkommen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Rat mandatierten Missionen sind;

27. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

²⁹⁷ S/AC.51/2015/1.

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in zwei schriftlichen Berichten, spätestens am 17. August 2015 und am 30. Oktober 2015, über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;
29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7451. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7460. Sitzung am 10. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/378)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7475. Sitzung am 29. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/378)“.

Resolution 2228 (2015) vom 29. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in Darfur im bisherigen Verlauf von 2015 und die tiefgreifenden negativen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, vor allem infolge einer erheblichen Eskalation der Feindseligkeiten zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen sowie einer Eskalation